

271 SN - 232 ME

**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT**

**Hauptstelle**  
Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
1021 Wien / Österreich  
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 050303  
Telefax: +43(0)50303-23090  
Ausland: +43/50303  
pva@pva.sozvers.at



Präs.Zl. 257/10, 258/10, 475/10, 475a/10, 700/10  
HGBG/Dir.Mag.Götz-Tiefenbacher/Ko/May

**Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger  
Kundmannngasse 21  
1031 Wien**

12. NOV. 2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014) - 75. Novelle**

Ihr Schreiben vom 29. Oktober 2010, Zl. 12-REP-43.00/10 Ht/Hak

Zum vor genannten Gesetzesentwurf nimmt die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wie folgt Stellung:

Einleitend möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass für die PVA die Umsetzung des geplanten Gesetzesentwurfes mit einer sehr hohen Arbeitsintensität verbunden sein wird – insbesondere in der EDV, in der chefärztlichen Begutachtung, im Bereich der Sachbearbeitung, wo zum Teil händische Bearbeitungen notwendig werden, sowie im Statistikwesen.

Beispielhaft seien hier nur der Einbau der aliquoten Sonderzahlungsregelung, die Änderungen in der beruflichen Rehabilitation bzw. im Berufsschutz, die Neueinführung der Schwerarbeitsprüfung im Zusammenhang mit Invalidität sowie die neuen Pensionsberechnungsspielregeln (Veränderung hinsichtlich der Abschlagsregelungen) erwähnt.

Der zusätzliche hohe Verwaltungsaufwand wird aber nicht nur die PVA, sondern auch die Antragsteller und Antragstellerinnen betreffen und mit Sicherheit eine Verlängerung der Verfahrensdauer – vor allem im Bereich der Invaliditätspensionen - nach sich ziehen.

Mit all diesen Regelungen verbindet sich naturgemäß ein deutlich höherer Beratungsaufwand und macht eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit notwendig.

Nicht zu vergessen ist die daneben zu erwartende Umsetzung des 2. SVÄG 2010 im Bereich der Krankenversicherung für Auslandspensionen.

Nachfolgend nun die Stellungnahme im Einzelnen, die zum Teil in Form loser Blätter zusätzlich ergänzt wird:

#### **§ 105 Abs. 3a ASVG:**

Die geplante Schaffung einer Aliquotierungsregelung für Pensionssonderzahlungen nimmt keinen Bezug auf die in § 105 Abs. 3 normierte Regelung bei Anwendung der Ruhensbestimmungen gemäß §§ 90, 90a ASVG. Dies könnte bedeuten, dass für Monate, in denen die Pension gemäß §§ 90, 90a ASVG ruht, keine anteilige Sonderzahlung gebührt.

Bei untermonatigem Pensionsbeginn bzw. bei einem Bezug nicht für den gesamten Kalendermonat sollte dies als Monat des Pensionsbezuges gewertet werden.

Die Formulierung im Gesetzeswortlaut „je Monat ohne Pensionsbezug“ wäre daher zu präzisieren.

#### **§ 108h Abs.1 ASVG:**

Mit dieser Bestimmung wird die Regelung über die Anpassungsverzögerung wieder eingeführt und sie tritt gemäß § 658 Abs. 1 ASVG mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Dies bedeutet, dass Eigenpensionen mit einem Stichtag im Kalenderjahr 2010 zunächst im Jahr 2011 keine Pensionserhöhung erfahren und somit die erstmalige Pensionsanpassung erst im Jahre 2012 erfolgen wird.

**§ 222 ASVG:**

Nach Ansicht der PVA ist diese Regelung dahingehend zu interpretieren, dass es sich hierbei um einen „Doppelantrag“ handelt, beim dem letztlich zwei Verfahren abzuwickeln sind, die jedoch in einem Bescheid ihren Abschluss finden (siehe dazu auch Anmerkungen unter § 367 ASVG). Bei einer Ablehnung des Pensionsantrages und gleichzeitiger Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen hat der Versicherte ab Beginn der Rehabilitationsmaßnahmen einen Anspruch auf Übergangsgeld.

Im Falle eines negativen Ausgangs der Rehabilitationsmaßnahme müsste der Versicherte erneut einen Antrag auf BU/IV-Pension stellen. Hier sei jedoch darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang die Jahresfrist nach § 362 Abs. 2 ASVG für diesen neuerlichen Antrag nicht zu gelten hat.

Faktisch stellt die Einführung dieser neuen Verpflichtung eine Kostenübertragung von der Arbeitslosenversicherung zur PVA dar, die nicht unwesentlich ist.

**§ 253a ASVG:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umbenennung dieses Paragraphen unbedingt notwendig ist, da dieser noch mit der Regelung für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit belegt ist.

**§§ 253a bis 279 ASVG:**

Diese Gesetzesbestimmung enthält eine Menge neuer kasuistischer Prüfungen, die alle händisch zu erledigen sein werden, wie zB die Prüfung der neuen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich „Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation“ oder des „Berufsschutzes“.

Dadurch wird zum Einen der Verwaltungsapparat der PVA massiv belastet und andererseits bedeutet dies für die Versicherten – mit Sicherheit - eine Verlängerung der Verfahrensdauer.

Aus nachfolgenden Gründen soll dies anschaulich verdeutlicht werden:

Im Verwaltungsverfahren:

- Bei Einleitung jedes BU/IV-Verfahrens müssen zur medizinischen Begutachtung jedenfalls exakte Tätigkeitsangaben der letzten 20 Jahre eingeholt werden und nachfolgend die entsprechenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geprüft werden (Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation, Berufsschutz, gleiche Tätigkeit nach § 255 Abs. 4 ASVG, Härtefallprüfung). Auf die notwendigen händischen Erledigungen und zu führenden statistischen Aufzeichnungen wurde bereits eingangs hingewiesen.
- Durch den neuen „Doppelantrag“ müssen auch die für eine entsprechende Erledigung zu erstellenden Bescheide in diesem Zusammenhang neu konzipiert werden.
- Jeder Antrag auf BU/IV-Pension wird durch die neue Rechtslage auch zu einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten. D.h., in rund 70.000 zusätzlichen Fällen pro Jahr muss nun Schwerarbeit geprüft werden, wobei in vielen Fällen keine Dienstgebermeldung vorliegen wird.
- Wie bereits angesprochen, wird eine Vielzahl von statistischen Daten für eine nachfolgende Evaluierung zu speichern sein.
- EDV-technisch bedeutet diese Neuerung einen besonders hohen Aufwand, da eine neue VVP-Version geschaffen werden muss.

Im medizinischen Verfahren:

- Von der chefärztlichen Oberbegutachtung müssen die chefärztlichen Absprachen entsprechend der erfüllten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgen und folglich in den neu zu adaptierenden Bescheiden dokumentiert werden.
- Die Effizienzsteigerung durch die Gesundheitsstraße wird für alle Fälle, in denen in Zukunft eine berufliche Rehabilitation in Frage käme, zu Nichte gemacht, da in diesen Fällen zusätzlich die Rehabilitationsfähigkeit geprüft werden muss.

Insgesamt ist deutlich darauf hinzuweisen, dass auf Grund der Attraktivierung der BU/IV-Pension - mittels Einführung der günstigeren Abschlagsbegrenzungen - mit einem deutlich steigenden Antragsverhalten auf diese Pensionsart zu rechnen sein wird. Dies widerspricht unseres Erachtens jedoch massiv der Intention, das faktische Pensionsalter zu erhöhen. Die hier angeführten Regelungen lassen eine gegenteilige Bewegung befürchten. Beratungen in diese Richtung werden vermutlich stattfinden.

Vor allem wird es vermehrt zu Stichtagsverschiebungen kommen, da die neue Regelung günstiger ist.

#### **§ 255 Abs. 2 ASVG, § 273 Abs. 1 und 2 ASVG:**

Diese Bestimmung bedeutet in der Praxis einen enormen administrativen Mehraufwand und hat zur Folge, dass die Durchführung der ärztlichen Begutachtungen verzögert wird.

Hinsichtlich des Gesetzestextes möchten wir darauf aufmerksam machen, dass - in der Durchführung - die geplante Formulierung „15 Kalenderjahre vor dem Stichtag“ einen wesentlichen Unterschied zu „15 Jahre vor dem Stichtag“ (wie in der jetzigen Fassung) bedeutet und wir uns deshalb ausdrücklich für die Zitierung „Jahre“ aussprechen.

Außerdem wäre die Bezeichnung „*Pflichtversicherungsmonate einer Erwerbstätigkeit*“ in dieser Form auf „*Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit*“ abzuändern.

Die beiliegende „lose Blattausgabe“ soll dies anschaulich verdeutlichen.

#### **§ 255 Abs. 3a ASVG:**

In Z 2 ist Arbeitslosigkeit von einem Jahr gefordert.

Erwerbslosigkeit ohne Arbeitslosenmeldung sollte aber nach Ansicht der PVA als Nichterfüllung der Voraussetzungen gelten.

Es wird daher um diesbezügliche Klarstellung ersucht, dass eine Arbeitslosenmeldung vorliegen muss.

**§ 255 Abs. 3b ASVG:**

Der Schreibfehler „nach Abs. 3a Z 3“ ist auf „nach Abs. 3a Z 4“ zu berichtigen.

**§ 261 Abs. 4 ASVG:**

Siehe dazu die Ausführungen zu **§ 253a bis 279 ASVG.**

Darüber hinaus sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Formulierung der diversen Abschlagsregelungen derart gewählt sind, dass sie für den Rechtsunterworfenen nicht mehr nachvollziehbar und einsichtig sind.

Auf Grund der großen technischen Implementierungsmaßnahmen kann seitens unseres Hauses eine zeitgerechte technische Umsetzung zum Einsatzzeitpunkt 1. Jänner 2011 nicht gewährleistet werden.

**§ 362 Abs. 2 ASVG:**

Die PVA regt an, auch in BU/IV-Verfahren vor dem Sozialgericht, in denen der Kläger wegen Aussichtslosigkeit seine Klage zurückzieht, die gleichen Regelungen bzgl. der Sperrfrist, wie sie im Falle eines Urteils zum Tragen käme, anzuwenden.

Darüber hinaus könnte auch die Übertragung der Gutachterkosten auf den Kläger bei Nichtobsiegen in Aussicht genommen werden.

**§ 367 Abs. 1 ASVG:**

Mit dieser beruflichen Rehabilitationsmaßnahme vor Pension möchte man die bescheidmäßige Erledigung auf das unabdingbare Maß einschränken.

Die PVA würde den jetzigen Gesetzeswortlaut wie folgt interpretieren und sich nur in folgenden Fällen als von Amts wegen bescheidpflichtig erachten:

- Ablehnung des Pensionsantrages und Gewährung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen
- Ablehnung des Pensionsantrages und Ablehnung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen
- Gewährung des Pensionsantrages und Ablehnung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen

**§ 607 Abs. 12 ASVG:**

Wie auch in früheren Novellen geht die PVA davon aus, dass für Jahrgänge, die unter die „alte Regelung“ fallen, sowohl ein Jahrgangsschutz als auch ein Berechnungsschutz nach den bis 2013 geltenden Rechtsbestimmungen aufrechterhalten bleiben.

**§ 617 Abs. 13 ASVG:**

Die PVA möchte erneut in diesem Zusammenhang auf die Beratungsproblematik durch die Parallelrechnung hinweisen. Die von unserem Haus immer angestrebte „Sockellösung“ wäre besonders bei derartigen Neuerungen deutlich einfacher in der Beratung und für den Versicherten nachvollziehbarer.

Die in den Erläuterungen beschriebene durchgängige Abschlagsregelung findet sich im Gesetzestext nicht. Sollte dies beabsichtigt sein, ist der Gesetzestext entsprechend eindeutig zu textieren.

**§ 658 Abs. 4 ASVG:**

Auf Grund der Unsicherheit des Termins der Kundmachung sind Anträge bis Einlangen 31. Dezember 2010 nach der Rechtslage bis 31. Dezember 2010 zu behandeln.

**§ 658 Abs. 5 ASVG - PAG 2011:**

Die Anpassungsregel für das Jahr 2011 ist leider wieder eine kasuistische und wird einen hohen Informationsaufwand zur Folge haben.

Nach dem vorliegenden Gesetzestext ist jede einzelne Pension entsprechend ihrer Höhe anzupassen. Dies würde allerdings Bezieher/innen von Mehrfachpensionen begünstigen.

Da aber in Österreich eine Trennung zwischen den einzelnen Pensionssystemen stattfindet, ist die Bildung eines „Gesamtpensionseinkommen“ nicht möglich.

Darüber hinaus ist klarzustellen, dass für die Anpassung der Übergangsgelder dieselben Gesetzesbestimmungen gelten.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung sollte die Frage, ob bei Teilpensionen oder HB-Leistungen mit Basisprozentsatz bis 60 %, die Teilpension oder der volle Pensionsanspruch bei der Erhöhung heranzuziehen ist, gesetzlich geregelt werden.

Die PVA weist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass durch eine „Nullerhöhung“ in den oberen Pensionsbereichen das Versicherungsprinzip keine Anwendung mehr findet.

### **§ 6 APG:**

Unter Hinweis auf nachstehende Bemerkungen steht die PVA diesem Gesetzesvorschlag äußerst kritisch gegenüber:

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte - hinsichtlich Anwendung der Schwerarbeitsverordnung - wurde seitens der PVA wiederholt auf die umfangreichen und schwierigen Erhebungen zur Feststellung der teilweise bereits weit zurückliegenden Schwerarbeitszeiten hingewiesen. Oft sind vor allem die Auskünfte der Dienstgeber maßgebend. Eine verbindliche Feststellung der Schwerarbeitszeiten im Rahmen der Meldung durch den Dienstgeber wäre daher bei Inkrafttreten der obigen Bestimmung jedenfalls sinnvoll und notwendig.

Aus Sicht der PVA steht der finanzielle Vorteil, den der Pensionswerber bei Zuerkennung der Schwerarbeit tatsächlich lukrieren kann, in keiner Relation zum zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Pensionsversicherungsträger.

Nach Ansicht der PVA gilt diese Abschlagsregelung in Parallelrechnungsfällen nur für den APG-Teil der Gesamtpension bzw. im Dauerrecht des APG.

Alle hier angeführten Bemerkungen der PVA zum vorliegen Gesetzesentwurf verdeutlichen nicht nur die damit verbundene Arbeitsintensität in allen ihren aufgezeigten Fassetten, sondern machen auch deutlich, dass viele Bestimmungen noch einer Präzisierung bedürfen, um eine eindeutige und einheitliche Vollziehung zu gewährleisten.

Ob der thematischen Nähe sei auch noch kurz auf die im Entwurf zum Abgabenänderungsgesetz im Zuge des Budgetbegleitgesetzes 2011 - 2014 vorgesehene Bestimmung bezüglich Alleinverdienerabsetzbetrag Bezug genommen:

Im Einkommensteuergesetz 1988 ist bekanntlich die Änderung des § 33 Abs. 4 Z 1 EStG vorgesehen. Nach der Änderung gebührt Alleinverdienenden ohne Kind ab 1. Jänner 2011 der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich EUR 364,00 nicht mehr.

Dies bedeutet, dass für den Großteil der Pensionsbezieher/innen, die bisher den Absetzbetrag beanspruchten, dieser nunmehr mit 1. Jänner 2011 wegfallen wird.

Praktisch bedeutet das auch, dass es durch die steuerliche Neuerung bei diesen Pensionsbeziehern - trotz der mit 1. Jänner 2011 stattfindenden Pensionserhöhung - es zu geringeren Erhöhungsbeträgen bzw. sogar zu niedrigeren Auszahlungsbeträgen als im Dezember 2010 kommen wird.

Ein vermehrter Informationsaufwand wird damit sicher notwendig.

Im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung wird ersucht, nachstehende Fragen mit dem BMF abzuklären:

- I. Die Absetzbeträge werden derzeit nur nach Vorlage des Formulars E30 berücksichtigt. Die Dienstgeber - also auch die PVA - haben den Anspruch materiell rechtlich nicht zu prüfen. Entsprechend diesem Grundsatz müssten die Finanzbehörden bis zum Jahresende mitteilen, welche Personen keinen Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag mehr haben.
- II. Denkbar wäre, dass die PVA in allen Fällen, in denen im E30 kein(e) Kind(er) eingetragen ist (sind), maschinell den Alleinverdienerabsetzbetrag zum 31. Dezember 2010 zum Wegfall bringt. Dies müsste jedoch vom BMF nach der bisherigen Vorgehensweise gesondert beauftragt werden.
- III. Es wäre mit dem BMF zu klären, ob von den Finanzbehörden die bestehenden E30 überprüft werden und bei weiterhin gegebenem Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag neue E30 ab 1. Jänner 2011 ausgestellt werden. Dies würde bedeuten, dass für - derzeit über den 31. Dezember 2010 geltende E30 - von der PVA kein Wegfall durchgeführt werden darf und bei Nichtanspruch zu Unrecht ausbezahlte Beträge an Lohnsteuer zurückgefordert werden müssen.

#### Beilagen

  
Obmann



  
Generaldirektor